

Gem. Graz, Ulrike Töberhofer

Graz, 22.09.2022

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 - 028630/2017/0002

Betreff: SozialCard – Abänderung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Auszahlungsmodalitäten finanzieller Zuschüsse im Zusammenhang mit der SozialCard

Die SozialCard wurde am 01.10.2012 mit dem Ziel in Graz eingeführt, Menschen mit geringem Einkommen finanziell unter die Arme zu greifen und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Diese Karte bietet, als freiwillige Leistung der Stadt Graz, Zugang zu Vergünstigungen in öffentlichen sowie privaten Einrichtungen, lässt die Inhaber:innen mehrmals jährlich in den Genuss finanzieller Förderungen kommen und trägt seit jeher zu einer maßgeblichen Erhöhung der Mobilität der Grazer Bürger:innen bei, indem sie den Erwerb einer Grazer SozialCard Mobilität Jahreskarte der Holding Graz, um EUR 50,-- gestattet.

Der Erhalt einer SozialCard ist zwingend an die Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen gebunden. Die Voraussetzung des durchgehenden Hauptwohnsitzes wird von 12 auf 6 Monate reduziert. Für Drittstaatsangehörige entfällt die zwingende Vorlage von Sprach- und Wertekursen. Personen, die keine GIS-Gebührenbefreiung, jedoch den Bezug der Wohnunterstützung des Landes Steiermark vorlegen können, sollen nun ebenfalls eine SozialCard erhalten können.

Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt einer SozialCard ab 01.02.2023 sind somit:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Hauptwohnsitz seit zumindest durchgehend 6 Monaten in Graz
3. Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft oder eines über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitels
4. Nachweis über ein geringes Haushaltseinkommen durch:
 - Nachweis der GIS-Gebührenbefreiung
 - Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen seit zumindest 3 Monaten nach dem Sozialunterstützungsgesetz oder dem Stmk. Behindertengesetz
 - Nachweis über den Bezug der Wohnunterstützung des Landes Steiermark nach dem Stmk. Wohnunterstützungsgesetz

5. Die Unterzeichnung der Grazer Integrationserklärung – dies gilt für Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit erstmaliger Meldung des Hauptwohnsitzes in Graz nach dem 01.01.2016

Grundsätzliche Ausschlussgründe für den Erhalt einer SozialCard sind:

1. Asylwerber:innen und andere Personen, die Leistungen nach dem Stmk. Betreuungsgesetz in Anspruch nehmen können
2. Schüler:innen, Student:innen, Lehrlinge – nur insofern, als dass von den Betroffenen selbst keine Wohnunterstützung des Landes Steiermark bezogen wird
3. Zivildienstler:innen, Präsenzdienstler:innen
4. Ausländische Personen, die keinen über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel besitzen

Inhaber:innen der SozialCard sind grundsätzlich, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden und die Leistungen auch angeboten werden können, zum Bezug von Unterstützungsleistungen im Zuge der SozialCard berechtigt. Diese Leistungen sind auszugsweise:

1. Erhalt einer Jahreskarte der Holding Graz, der Grazer SozialCardMobilität um EUR 50,-- pro Person (EUR 60,-- incl. Schlossbergbahnbenutzung)
Selbige werden seitens der Graz Linien administriert und eingehoben.
2. Bezug finanzieller Unterstützungen in Form des Energiekostenzuschusses, der Schulaktion, des Kleinkinderzuschusses sowie der Weihnachtsbeihilfe
3. Teilnahme an der Aktion „Team Österreich Tafel“
4. Einkaufsmöglichkeit in den Grazer Vinzimärkten
5. Teilnahme an der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“
6. Diverse Ermäßigungen in Geschäften sowie öffentlicher und privater Einrichtungen
7. Kostenlose Vereinsmitgliedschaft für Kinder von SozialCardinhaber:innen

Nähere Details und Informationen, insbesondere Antragstellung und vorzulegende Unterlagen/Nachweise für die SozialCard wie z.B.: Ort, Einkommensgrenzen, Gültigkeitsdauer, Vorgangsweise bei Verlust und über Leistungen werden, wie bereits im ersten Grundsatzbeschluss zur SozialCard vom 20.09.2012 festgehalten, vom Sozialamt der Stadt Graz zur Verfügung gestellt und im Bedarfsfall etwaigen geänderten Gegebenheiten angepasst.

Sämtliche Aktionszuschüsse sollen künftig per Direktanweisung auf die jeweils angegebenen Konten der SozialCardinhaber:innen angewiesen werden.

Eine Antragstellung zur Aktionsteilnahme ist nicht erforderlich, es muss jedoch u.a. eine gültige SozialCard vorhanden sein.

Festgestellt wird, dass es sich bei der SozialCard um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz handelt, aus der keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt daher gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Ziff. 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idf LGBl. Nr. 118/2021

den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle die Änderungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wie im Motivenbericht dargestellt beschließen.

Die Änderung der Richtlinien tritt mit 01.02.2023 in Kraft.

Die Bearbeiterin

Nathalie Raslag
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin

Drⁱⁿ. Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin

Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration
am 20.9.2022

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			

Graz, am <u>22.9.22</u>	Der/die SchriftführerIn: 
-------------------------	--

	Signiert von	Raslag Nathalie
	Zertifikat	CN=Raslag Nathalie,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-08-26T09:19:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-08-29T11:51:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-01T23:15:39+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.